Einkaufsbedingungen Inland der J.G. ANSCHÜTZ GmbH & Co. KG · Stand Februar 2011 ("EKB-02/11")

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden EKB-02/11gelten nur für Lieferungen und Leistungen ("Lieferungen"), die ein Unternehmer ("Auftragnehmer") auf Grund eines Vertrages für uns erbringt.

1.2 Es gelten ausschließlich die EKB-02/11. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von uns in der Bestellung vorgegeben sind. Insbesondere die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung durch uns zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.3 Die EKB-02/11gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, selbst wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der EKB-02/11 bei Vertragsschluss hingewiesen haben.

2. Angebot, Annahme

2.1 Die Ausarbeitung eines Angebots durch den Auftragnehmer erfolgt unentgeltlich.

2.2 Wir können eine gegenüber dem Auftragnehmer abgegebene Willenserklärung (z.B. eine Bestellung) widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.3 Weicht ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers vom Inhalt vorangegangener Erklärungen von uns ab, sind wir daran nur gebunden, wenn wir der Abweichung zustimmen.

2.4 Dem Angebot / der Annahme des Auftragnehmers sind technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter beizulegen.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

3. Preise

Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise verstehen sich bei Auftragsvergabe als Festpreise für die Lieferung frei Haus einschließlich sämtlicher Nebenkosten (Fracht, Verpackung etc.) für die Laufzeit des Vertrages. Preisänderungen sind nur nach unserer Einwilligung möglich.

4. Hinweis und Sorgfaltspflichten

4.1 Der Auftragnehmer wird uns jegliche Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es unserer Einwilligung.

4.2 Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass die Lieferungen insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und den sicherheitstechnischen Regeln und waffentechnischen Anforderungen entsprechen, sowie den weiteren in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und wird uns auf spezielle Anforderungen spätestens bei Lieferung schriftlich hinweisen.

5. Lieferungen

5.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen / Teilleistungen nur nach unserer Einwilligung berechtigt.

5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Lieferunfähigkeit sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung ist einzuholen.

5.3 Bei Lieferungen an Niederlassungen oder Verkaufsstellen ist unserer Einkaufsabteilung eine Lieferscheinkopie zuzusenden, um die Anlieferung nachzuweisen. Der Lieferschein muss den Annehmer, Datum und Uhrzeit gut lesbar oder in Druckschrift aufzeigen.

5.4 Werden Lieferungen früher als vereinbart angeliefert, sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen oder diese auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern. Die Ablehnung der Annahme gilt nicht als Rücktritt.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Abschluss der Eingangsprüfung (13.) bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

6.2 Die Versandkosten und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart oder -mittel vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der Auftragnehmer. Bei Preisstellung frei Empfänger einschließlich Verpackung und Transportversicherung können wir die Beförderungsart bestimmen; jedoch bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferungen ausgeschlossen ist und der bestätigte Liefertermin nicht überschritten wird.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer.

6.3 Der Auftragnehmer wird der Lieferung Warenbegleitscheine, Lieferscheine und Werkstoff- und Prüfzertifikate ("Dokumente") beifügen und uns den Versand unverzüglich anzeigen. Auf sämtlichen Dokumenten ist jeweils die Kommissions- bzw. Teilenummer angegeben. Ist der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein mit Kommissions- bzw. Teilenummer beigefügt, sind wir berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

6.4 Das Eigentum an den Lieferungen geht auf uns entweder mit Eingang der Lieferungen oder der vollständigen Zahlung über, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6.5 Der Auftragnehmer wird die Verpackung zurücknehmen, wie es in der geltenden Verpackungsverordnung vorgesehen ist. Falls eine entsprechende Rücknahme nicht erfolgt, trägt der Auftragnehmer unsere Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung der Verpackung.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

7. Verzug

7.1 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes pro angefangene Woche Verzug, höchstens 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer - insbesondere gesetzlicher - Rechte, einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

7.2 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

7.3 Höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf etc. auf unserer Seite und/oder des Auftragnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von uns und/oder dem Auftragnehmer oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse sind uns diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Rechnungen

8.1 Rechnungen sind im Original und als Rechnungszweitschrift vorzulegen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Bestellnummer und Name des bestellenden Mitarbeiters von Anschütz
b) Lieferantennummer des Auftragnehmers
c) Bezeichnung (insb. Kommissions-, Teilenummer, Produktname, Bestelltext)
d) Menge
e) Preise, mit ausgewiesener Umsatzsteuer und evtl. Zuschläge
f) Angaben für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer-Identitätsnummer)

 © FOERSTER+RUTOW 2011

8.2 Rechnungen ohne diese Angaben begründen keine Fälligkeit. Rechnungszweitschriften sind als "Duplikat" zu kennzeichnen.

9. Zahlungen

9.1 Zahlungen erfolgen

a) innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
b) innerhalb von 45 Tagen netto.

9.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (8.) und

a) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen ab der Abnahme,
b) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit vollständiger Erbringung der Lieferungen
c) keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

Die Vollständigkeit der Lieferungen setzen den Eingang der Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

9.3 Wir kommen nur dann in Zahlungsverzug, wenn wir auf eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt ist, nicht zahlen.

9.4 Mangelhafte Lieferungen werden durch Belastungsanzeige gegengerechnet und dem Kreditorenkonto belastet.

9.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

10. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

10.1 Der Auftragnehmer wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferungen zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre.

10.2 Unabhängig von 10.1 wird der Auftragnehmer uns im Falle einer beabsichtigten Fertigungseinstellung der Lieferungen, insbesondere von Ersatzteilen, uns hierüber 12 Monate im voraus informieren und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben.

11. Qualitätssicherung

11.1 Der Auftragnehmer wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und uns zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

11.2 Der Auftragnehmer wird die Prüfprotokolle der Endkontrolle für die Lieferungen für einen Zeitraum von elf (11) Jahren aufbewahren und uns zur Einsicht zur Verfügung stellen.

12. Eingangsprüfungen

12.1 Nach Eingang der Lieferung werden wir unverzüglich prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Dabei oder später entdeckte Mängel werden wir dem Auftragnehmer anzeigen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (6.1).

12.2 Rügen können innerhalb eines Monats ab Eingang der Lieferung oder - sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden - ab ihrer Feststellung erhoben werden.

12.3 Zu weitergehenden Prüfungen und Anzeigen als den vorstehend genannten sind wir nicht verpflichtet.

13. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

143.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche (zusammenfassend "Mängelansprüche") von uns verjähren in drei (3) Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

13.2 Etwaige technische Spezifikationen des Auftragnehmers stellen keine abschließende Beschaffenheitsvereinbarung z.B. im Sinn des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB oder des § 633b Abs. 2 Satz 2 BGB dar. Gleiches gilt für die Eigenschaften durch den Auftragnehmer evtl. vorgelegter Muster hinsichtlich Material und Verarbeitung.

13.3 Mängel, die vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder beseitigen ("Nachbesserung") oder durch mangelfreie Lieferungen ("Nachlieferung") ersetzen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Wir werden unsere Wahl nach billigem Ermessen treffen.

13.4 Soweit der Auftragnehmer einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachlieferung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel und Nachlieferung insoweit gem. 13.1 mit dem Gefahrübergang (6.1) neu zu laufen.

13.5 Soweit der Auftragnehmer einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachbesserung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen, es sei denn die Nachbesserung war mangelhaft oder es handelt sich um denselben Mangel. Für diese Fälle beginnt die Verjährungsfrist gem. 13.1 mit dem Gefahrübergang (6.1) insoweit neu zu laufen.

13.6 Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, oder ist der Auftragnehmer mit der Nachbesserung oder der Nachlieferung in Verzug, sind wir berechtigt,

a) vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
b) Minderung zu verlangen, oder
c) auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Nachlieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Die Regelung in 13.9 bleibt unberührt.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

13.7 Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

13.8 Verlangen wir Schadensersatz, behalten wir den Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Auftragnehmer tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.

13.9 Haben wir wegen der Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber Dritten oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an unverzüglicher Nachbesserung und haben wir dem Auftragnehmer den Mangel unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung mitgeteilt, können wir nach Ablauf der Frist die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers ausführen. Die Regelung in 13.6 bleibt unberührt.

13.10 Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmers "unfrei" zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

13.11 Weitergehende Ansprüche von uns, insbesondere die Ansprüche aus Rückgriff des Unternehmers (§§ 478, 479 BGB) und auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

14. Rückgriff von Anschütz gegenüber dem Auftragnehmer

14.1 Ist eine von uns unter Verwendung von Lieferungen des Auftragnehmers neu hergestellte und an einen Verbraucher verkaufte Sache mit einem Mangel behaftet, der durch einen Mangel an den Lieferungen des Auftragnehmers verursacht ist, können wir von dem Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu dem Verbraucher nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatten.

14.2 Mussten wir die Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder hat der Verbraucher den Preis gemindert, sind wir gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt,

a) von dem mit diesem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder

b) Minderung und

 © FOERSTER+RUTOW 2011

Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

14.3 Die Ansprüche aus in 14.1 und 14.2 bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang (6.), soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährung tritt jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt haben. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Gefahrübergang (6.).

15. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Schutzrechte

16.1 Der Auftragnehmer wird die Lieferung frei von Rechtsmängeln erbringen, insbesondere frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ("Schutzrechte"). Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten wird der Auftragnehmer uns und/oder unsere Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Im Falle eines Rechtsstreits wird der Auftragnehmer auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Schäden ersetzen, die uns und/oder unseren Kunden daraus erwachsen, dass auf die freie Benutzbarkeit, wie z.B. die Weiterveräußerung oder die Weiterverarbeitung der Lieferung vertraut wurde. Der Schaden unserer Kunden ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Kunde uns in Anspruch genommen hat.

16.2 Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die Lieferungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von uns hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

16.3 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den Lieferungen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er uns hierüber unaufgefordert benachrichtigen.

17. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere Einwilligung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen.

17.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen von uns ist ausgeschlossen, wenn nicht das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18. Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.

19.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster, Arbeitsunterlagen usw. ("Vorlagen"), die unser Eigentum sind, werden dem Auftragnehmer leihweise zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch Beschriftung der Eigentümer klar erkennbar ist. Der Auftragnehmer verzichtet für diese Vorlagen auf sämtliche Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, die einem Herausgabeverlangen von uns entgegenstehen können. Die Vorlagen dürfen ohne unsere Einwilligung weder entsorgt noch veräußert werden.

19.2 Dem Auftragnehmer überlassene Vorlagen sind instand zu halten, sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Blitz, Explosion, Wasserschaden; Elektronikschaden, Bruch und Diebstahl. Änderungen und Reparaturen sind nur mit unserer Einwilligung zulässig.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

20. Warenursprung / Ursprungszeugnisse / Ausfuhrbestimmungen

20.1 Der Auftragnehmer wird alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beibringen, die wir zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie den damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. benötigen.

20.2 Der Auftragnehmer teilt uns schriftlich mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (insb. "Dual-Use") oder gegebenenfalls den "US-Export-Regulations" unterliegen.

21. Geheimhaltung / Verwendung der Marken und Logos

21.1 Die Parteien werden ihnen überlassene Vorlagen, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium ("Unterlagen"), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzten. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann eine Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.

21.2 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne unsere ausdrückliche Einwilligung, unseren Firmennamen, Firmenkennzeichen (Logos) und Marken oder Aufnahmen unserer Produkte, Maschinen und Anlagen als Referenz zu benutzen oder in Unterlagen aufzuführen.

22. Versicherungen / Speditionsbedingungen ADSp

22.1 Kosten einer Versicherung der Lieferungen, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen.

22.2 Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.

22.3 Der Auftragnehmer wird für Schäden die durch erbrachte Lieferungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Auftragnehmer eine Betriebs-

 © FOERSTER+RUTOW 2011

haftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

23. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts können wir getätigte Lieferungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

24. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

25. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen - ist Ulm-Donau. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

© FOERSTER+RUTOW 2011